



EINGEGANGEN

- 1. OKT. 2025

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wirtschaft
Tourismus und Regionalentwicklung

Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 57 50
info.tourismus@berninvest.be.ch
www.be.ch/awi

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Münsterplatz 3a, PF, 3000 Bern 8

Gemeindeverwaltung Adelboden
Gemeindeschreiberei
Zelgstrasse 3
3715 Adelboden

30. September 2025

Vorprüfung Änderung Kurtaxenreglement

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den vorgesehenen Änderungen des Kurtaxenreglements und der Kurtaxenverordnung der Einwohnergemeinde Adelboden Stellung zu nehmen. Wir haben ein Musterreglement mit Kommentar erarbeitet¹ und empfehlen grundsätzlich, auf dieses abzustellen und nur in begründeten Fällen davon abzuweichen.

Zum Entwurf des **Kurtaxenreglements** haben wir im Einzelnen folgende Bemerkungen:

- Der Verweis im Ingress müsste korrekterweise wie folgt lauten: «[...] das Organisationsreglement (Art. 7 Bst. a) [...]».
- In Art. 6 Abs. 1 Bst. c empfehlen wir Ihnen die Präzisierung, dass die Einzelkurtaxe zusätzlich geschuldet ist. Dasselbe gilt für Art. 9 Abs. 4.
- In Abweichung des Kurtaxen-Musterreglements planen Sie die in Art. 7 Abs. 1 Bst. d definierte Ausnahme, wonach Studierende sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten, von der Bezahlung der Kurtaxe befreit sind, aufzuheben. Auch die Befreiung von Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benützen können (Art. 7 Abs. 1 Bst. e), soll aufgehoben werden. Die Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht gemäss Art. 5 des Kurtaxen-Musterreglements sind dispositiver Natur.² Diese materielle Anpassung in ihrem Entwurf ist unseres Erachtens somit zulässig.
- In Art. 8 Abs. 2 legen Sie fest, dass Beherberger Vermietungen an pflichtige Gäste unaufgefordert zu melden haben. Wir raten Ihnen, in Art. 8 Abs. 2 ausdrücklich festzuhalten, dass die Meldung an die Einwohnergemeinde Adelboden zu erfolgen hat. Dasselbe gilt für Art. 9 Abs. 6.
- Im Entwurf von Art. 8 Abs. 3 Bst. b soll neu stehen, dass als Beherberger (Vermieter) gilt, wer einem Gast im Auftrag eines Eigentümers *oder einer juristischen Person* im Sinne des Reglements Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt. Diese Formulierung ist in

¹ Abrufbar unter der URL: <https://www.weu.be.ch/de/start/themen/wirtschaft-und-arbeit/tourismus-und-regionalentwicklung/tourismusabgaben.html>

² Vgl. Leuch/Kästli/Langenegger, Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, 2011, Art. 263 N 2.

zweifacher Hinsicht unpräzise: Ein Eigentümer kann sowohl eine natürliche wie auch eine juristische Person sein. Ausserdem ist auch denkbar, dass jemand im Auftrag einer (berechtigten) natürlichen Person Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt. Wir empfehlen Ihnen folgende Formulierung: «[...] wer einem Gast im Auftrag eines Eigentümers oder einer anderen berechtigten Person [...]». Bei anderen berechtigten Personen kann es sich sowohl um natürliche wie auch um juristische Personen handeln.

- Die Änderungen, wer künftig von der Kurtaxenpauschale erfasst sein soll, sind nicht einheitlich. In Art. 9 Abs. 1 sind nur die Nutzniesser durchgestrichen. In Art. 10 Abs. 2 sind die Nutzniessung und die Dauermiete durchgestrichen. Auch in Art. 9 Abs. 6 sind Nutzniesser und Dauermieter durchgestrichen und es müssten demnach nur Eigentümer Mutationen der Kurtaxenabrechnungsart melden, obwohl gemäss Art. 9 Abs. 1 auch Dauermieter nach wie vor von der Kurtaxenpauschale erfasst sein sollen. Wir empfehlen Ihnen, das Reglement diesbezüglich zu überarbeiten und sicherzustellen, dass Art. 9 Abs. 1 sowie die weiteren Regelungen im Zusammenhang mit der Kurtaxenpauschale einheitlich ausgestaltet sind. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass uns keine Gemeinde bekannt ist, die nur Eigentümerinnen und Eigentümern eine Kurtaxenpauschale ermöglicht.
- Der Einschub in Art. 9 Abs. 6 «Verrechnung gemäss Art. 9, Abs. 4» ist aus unserer Sicht schwer verständlich. Es erscheint sinnvoll, die Verrechnung in einem (kurzen) Satz zu erläutern und nicht bloss auf einen anderen Absatz, welcher sich sodann nicht konkret zur Verrechnung äussert, zu verweisen.
- Mit der Polizeigesetz-Totalrevision von 2019 hat der Grosse Rat eine Gesetzesgrundlage für eine elektronische Gästekontrolle geschaffen, die mittelfristig die Gästekontrolle gemäss Gastgewerbegesetz ablösen wird. Wir empfehlen Ihnen, in Art. 10 Abs. 4 noch die Polizeigesetzgebung aufzuführen.
- Wir raten von der Ergänzung in Art. 16 ab, wonach die BA und TFA vom Beherberger geschuldet sei. Auch wenn diese Ergänzung bloss als Hilfestellung gedacht ist, ist diese Feststellung im Kurtaxenreglement sachfremd.
- In redaktioneller Hinsicht haben wir ausserdem folgende Bemerkungen: Es erscheint uns sinnvoll, entweder den Begriff «die Beherberger» oder «die Beherbergenden» zu verwenden und nicht beide Begriffe abwechselnd. Bei einer Aufzählung mit Buchstaben empfehlen wir Ihnen einheitlich jeweils einen Punkt zu verwenden («a.», «b.») und nicht Klammern (wie z.B. in Art. 8 Abs. 3). Für Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4 raten wir Ihnen zu folgender Formulierung: «[...] kann auf vorgängiges Gesuch und nach anhören [...]».

Zum Entwurf der **Kurtaxenverordnung** haben wir folgende Bemerkung:

- Das Kurtaxenreglement wurde dahingehend angepasst, dass «Kinder von 6 bis und mit 15 Jahren» von einer reduzierten Kurtaxe profitieren. Diese angepasste Altersangabe ist entsprechend auch in Art. 1 der Verordnung zu übernehmen.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass der vorliegende Bericht gemäss Art. 55 Abs. 2 GG³ den Auflageakten zur Änderung des Kurtaxenreglements beizulegen ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung. Für die vorliegende (Teil-)Vorprüfung wird eine Gebühr von CHF 360 erhoben⁴, für die Sie eine separate Rechnung erhalten.

³ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)

⁴ Art. 55 Abs. 2 GG i.V.m. Anhang 2E Ziff. 11.1 zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) und Art. 8 GebV

Freundliche Grüsse

Amt für Wirtschaft
Tourismus und Regionalentwicklung



Daniel Wüthrich
Leiter

Kopie

- Standortförderung Kanton Bern, Martin Tritten, Fachexperte Tourismus
- Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, Postfach 61, 3714 Frutigen (mit einer Kopie der Anfrage)